

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

vom 08. Juli 2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <https://www.bad-marienberg.de/bekanntmachungen>

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung der Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales,
- c) Bau- und Umweltausschuss,
- d) Werkausschuss
 - als gemeinsamer Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg“ (Wasserversorgung und Abwasserbeseitung) -
- e) Rechnungsprüfungsausschuss,
- f) Schulträgerausschuss.

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1a) - d) haben 10 Mitglieder und 10 Stellvertreter. Abweichend hiervon bestehen der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern und der Schulträgerausschuss aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse nach Absatz 1 können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter. Dem Werkausschuss gehören mindestens 7 Ratsmitglieder und 7 Stellvertreter und dem Schulträgerausschuss 7 Ratsmitglieder und 7 Stellvertreter an. Die Spezialbestimmungen des Schulgesetzes und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

(5) Die aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 07.12.2020 in den Aufsichtsrat der MarienBad GmbH zu entsendenden 5 Mitglieder (davon ist der Bürgermeister „geborenes“ Mitglied) werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss, wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters gegeben ist.
3. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
4. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
5. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen.
6. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde (ab Entgeltgruppe 9b TVöD) sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
8. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsingleistungen,

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

9. Die Annahme von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde zur Ortskernvitalisierung und der Klimaanpassung.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Wirtschaftsplansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

(5) Dem Schulrägerausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Herstellung des Benehmens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde nach § 26 Absatz 5 Schulgesetz.

(6) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten.

Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, wird diese in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Ausschüsse behandelt. Dem Haupt-

und Finanzausschuss obliegt die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. Haushaltsplan,
2. Satzungen,
3. Infrastrukturmaßnahmen und Wirtschaftsförderung.

Dem Bau- und Umweltausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. Flächennutzungsplanung
2. Stellungnahmen im Rahmen der Raumordnung, Regionalplanung, überörtlichen Entwicklungsplanungen sowie Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,
3. Klimaschutz.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € brutto.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € brutto.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
5. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt unberührt.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen gemäß der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einschließlich Fortbildungskosten eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit nach Maßgabe des Absatzes 6. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 20 €; bei Ratsmitgliedern, die ihre Teilnahme am Ratsinformationssystem erklärt haben, erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 10 €. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates 15,-- €. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 15,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 15,-- € je Sitzung.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine Kilometerentschädigung in Höhe des Satzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zu § 6 Landesreisekostengesetz gezahlt.

(6) Fassung bis 31.12.2024:

Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionen wird in Form eines jährlichen Betrages gewährt. Der Betrag pro Kalenderjahr bestimmt sich nach der Zahl der Ratsmitglieder, die der jeweiligen Fraktion angehören. Der Jahresbetrag pro Ratsmitglied beträgt 80 €.

Fassung ab 01.01.2025:

Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionen erfolgt durch einen pauschalen Jahresbetrag. Der Betrag pro Kalenderjahr bestimmt sich nach der Zahl der Ratsmitglieder, die der jeweiligen Fraktion angehören. Der Jahresbetrag pro Ratsmitglied beträgt 80 €. Darüber hinaus werden Beiträge für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen auf Nachweis erstattet.

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

(8) Sofern nach gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese Beträge von der Verbandsgemeinde getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,- €. Bei Mitgliedern, die nicht Ratsmitglied sind, wird zusätzlich ein monatlicher Grundbetrag von 10 € gezahlt, wenn der Ausschuss die Nutzung des Ratsinformationssystems beschlossen hat und das Ausschussmitglied seine Teilnahme am Ratsinformationssystem erklärt hat.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 30 v.H. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagesatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 3.

(4) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten, der den Bürgermeister vertritt, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort erstattet.

(5) § 6 Abs. 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Abs. 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhält

der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
 die Wehrführer,
 die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren sowie
 ihre Stellvertreter,
 die Gerätewarte,
 die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar
 sind,
 die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der
 Informations- und Kommunikationsmittel,
 der Beauftragte für die zentrale Kleiderkammer sowie
 der VG-Jugendfeuerwehrwart

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a)	den Wehrleiter	494,25 €
	zuzgl. 14 Wehren je 10,00 €	140,00 €
b)	den stellvertretenden Wehrleiter	174,25 €
c)	den Wehrführer der FF Bad Marienberg	207,00 €
d)	die Wehrführer der FF Neunkhausen und Nistertal	je 151,25 €
e)	die Wehrführer der FF Hof, Langenbach b. K., Norken und Unnau	je 119,50 €
f)	die Wehrführer der übrigen Wehren	je 80,25 €
g)	die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren	je 53,00 €
h)	die Gerätewarte der FF Bad Marienberg	je 191,00 €
i)	die Gerätewarte der FF Nistertal	151,25 €
j)	den Gerätewart der FF Neunkhausen	151,25 €
k)	die Gerätewarte der FF Hof, Langenbach b. K., Norken und Unnau	je 80,25 €
l)	die Gerätewarte der übrigen Wehren	je 48,00 €
m)	die Atemschutzgerätewarte der FF Bad Marienberg (3 Personen)	je 112,00 €
n)	die übrigen Atemschutzgerätewarte	je 80,25 €
o)	Feuerwehrangehörige für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (3 Personen)	je 80,25 €
p)	Gefahrstoffgerätewart	80,25 €
q)	Gerätewart zentrale Pumpenwerkstatt	80,25 €
r)	Beauftragter für die zentrale Kleiderkammer	67,50 €
s)	VG-Jugendfeuerwehrwart	53,00 €

(5) Werden die Sätze der §§ 10, 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei

ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,25 € aufzurunden.

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige für den Einsatz gemäß Satz 1 herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt 8,-- €.

(7) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese von der Verbandsgemeinde getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 13.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2019 außer Kraft.

Bad Marienberg, 08. Juli 2024

gez. Andreas Heidrich
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend

machen.

Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Verbandsgemeinderates zu § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2024 beschlossen, dass öffentlichen Bekanntmachungen

- a) nach § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung in der Wochenzeitung "Wäller Blättchen" der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und
- b) nach § 1 Absatz 4 der Hauptsatzung bei dringlichen Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 der Gemeindeordnung, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung nicht mehr möglich ist, in der Westerwälder Zeitung

erfolgen.



**Auszug aus der Niederschrift
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates Bad Marienberg
vom 22.07.2024, öffentlicher Teil**

Tagesordnungspunkt 2.a:

Bildung der Ausschüsse

Nähere Regelungen über die Zahl, die Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse sowie deren Mitgliederzahl und Zahl der sonstigen wählbaren Bürger

Drucksachen-Nr. VG/2024/072

Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung obliegt es dem Verbandsgemeinderat, bestimmte Angelegenheiten einzeln oder allgemein einem Ausschuss zur Entscheidung zu übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO dem nicht entgegensteht.

Diese Regelungspraxis, der man sich in allen bisherigen Wahlzeiten bediente, hat sich bewährt. Dem Verbandsgemeinderat wird daher die Übertragung von Beschlusszuständigkeiten auf Ausschüsse vorgeschlagen.

1) Haupt- und Finanzausschuss

Genehmigung von Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 150.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben und die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.

Im Zuständigkeitsbereich des Bau- und Umweltausschusses entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss ab einer Grenze von 60.000,-- € bis 150.000,-- € im Benehmen mit dem Bau- und Umwaltausschuss.

2) Bau- und Umwaltausschuss

Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 60.000,-- €, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO sowie §§ 3 und 4 der Hauptsatzung bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

Abstimmungsergebnis: 27 dafür, - dagegen, - Enthaltung